

# Satzung für den Verein „Keinerbleibtallein“

## TEIL 1: ALLGEMEINES

### §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2018 gegründete Verein führt den Namen „Keinerbleibtallein“ (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Worms und soll in das hiesige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im digitalen und analogen Umfeld durch die Vermittlung von Gesellschaft an ungewollt einsame Menschen. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch den Austausch unter Menschen, Vereinen und Institutionen und deren Vernetzung auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene durch Sensibilisierung des Themas ungewollter Einsamkeit und der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Vermittlung digitaler Gesprächspartner oder
  - b. die Vermittlung tatsächlicher Treffen in Form von
    - i. persönlichen Treffen in kleiner Runde
    - ii. regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen in Form von Gruppentreffen
  - c. durch eine etwaig notwendige fallspezifische Förderung die gesellschaftliche Teilhabe erleichtern
  - d. die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
  - e. den stetigen Aufbau und die Unterhaltung eines partnerschaftlichen Netzwerkes mit verschiedensten Institutionen welche sich mit Randbereichen der Einsamkeit beschäftigen oder positiv ergänzend in ihrer Tätigkeit eine Bereicherung für das vermitteln ungewollt einsamer Menschen darstellen
3. Der Verein kann sich zur Verwirklichung des Vereinszwecks Hilfspersonen heranziehen, soweit sie die in Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nicht selbst durchführen werden können. Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zeitnah durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## TEIL 2: VEREINSMITGLIEDSCHAFT

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, eingetragene und nicht eingetragene Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dafür ist ein formloser schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet die in Teil 3 geregelten Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Leistungen des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen in Anspruch nehmen können.
3. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter lokaler Gruppen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nehmen die Leistungen des Vereins nicht wahr. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§7);
  - c) durch Tod;
  - d) durch Auflösung des Vereins;
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Quartals eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände

sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) sein Verhalten sich nicht mit den Belangen des Vereins vereinbaren lässt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, der mit einer Begründung versehen sein muss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit ordentlicher Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Beschlussfassung des Vorstandes schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine angemessene, die steuerlichen Vorgaben für die Gemeinnützigkeit beachtende, Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Daneben können für die Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, Gebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie Fälligkeit bestimmt der Vorstand in einer Beitragsordnung. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7, Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

9. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

## **TEIL 4: ORGANE DES VEREINS**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vereinsvorstand

### **§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens vier Mal im Jahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Mitgliederversammlungen können internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Login betreten werden kann, stattfinden. Unterstützend kann ein Telefonkonferenz-Tool genutzt werden.

6. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, insbesondere bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

7. Art und Zuteilung des individuellen Logins sowie Art und Weise der vorgenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung wie auch zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein aktives Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die per schriftlicher Vollmacht, die dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, übertragen werden kann. Es können maximal drei Stimmen auf eine Person vereint werden. Eine Stimmübertragung ist bei einer Änderung der Satzung, des Zwecks sowie der Auflösung des Vereins nicht möglich.

13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Bei anderen Anträgen genügt die Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 ist das vorstehend genannte Vorstandsmitglied. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es vertritt den Verein immer allein."3. Der Vorstand ist mit der Leitung und Geschäftsführung des Vereins betraut. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder einer entsprechenden Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter (§30 BGB) zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Abteilungen einrichten.

5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Zusammenarbeit des Vorstandes und die Verteilung der Aufgabenbereiche.

6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Sitzungen desselben je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen.

8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr.26a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann überdies bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 15 Lokale Gruppen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von lokalen Gruppen beschließen, mit der eine Lizenzvergabe im Sinne des Social-Franchise verbunden ist.

2. Jede lokale Gruppe wählt für die Dauer eines Jahres eine Vertretung, die der Vorstand durch Beschluss bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die lokalen Gruppen werden vom Vorstand Abteilungen zugeordnet und wählen einmal im Jahr einen Abteilungsleiter.

4. Die lokalen Gruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die jeweilige Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes, wenn diese der vorgeschlagenen Geschäftsordnung abweicht.

5. Handelt eine lokale Gruppe ihrer Ordnung bzw. Satzung oder ihrer ständigen Praxis nach nicht oder nicht mehr im Sinne des Vereins, kann die Social-Franchise-Lizenz durch Beschluss des Vorstands entzogen werden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Beschlussfassung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über den Entzug entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## **TEIL 5: SONSTIGES**

### **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sondern dieser nachgeordnet.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- EURO im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

3. Im Übrigen gilt § 31a BGB

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU Datenschutzverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der vertretungsberechtigte Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Depressionshilfe der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### **§ 21 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.03.2018 verabschiedet.

Worms, 11. März 2018

bei Gründung: